

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten neben dem Vertrag/der Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, wie die Baustellenverordnung, den Hygieneanforderungen für Lebensmittel- und Futtermittelhersteller sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen (im Folgenden „Partnerfirma“), die Arbeiten auf dem Werksgelände der BENEOPalatinit GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) vornehmen.

Die Partnerfirma verpflichtet sich, ihr Personal zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten. Dies gilt gleichermaßen für das Personal von Subunternehmen, die von der Partnerfirma beauftragt werden.

2. Sicherheitsstandards

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene und die Qualität der Produkte haben für den Auftraggeber einen sehr hohen Stellenwert, daher hat die Partnerfirma neben den gesetzlichen auch alle internen Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Hygienevorschriften des Auftraggebers einzuhalten. Für die Gewährleistung einer sicheren Ausführung von Arbeiten hat die Partnerfirma Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

3. Koordination und Kommunikation

3.1. Projektleiter des Auftraggebers

Im Folgenden bezeichnet der Begriff "Projektleiter" die Person des Auftraggebers, die für die Überwachung und Koordination der auszuführenden Arbeiten zuständig ist.

In diesem Zusammenhang kann der Projektleiter das Personal der Partnerfirma zur Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen anweisen.

Vor Beginn der Arbeiten wird die Partnerfirma vom Projektleiter eingewiesen. Der Projektleiter hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu überwachen und die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird.

3.2. Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, der wäh-

rend der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände ständig anwesend ist.

3.3. Sprache

Setzt die Partnerfirma Personal ein, das nicht oder nur unzureichend deutsch spricht, muss während deren Anwesenheit der Ansprechpartner der Partnerfirma deutsch sprechen oder einen deutschsprechenden Dolmetscher zur Verfügung stellen.

3.4. Erlaubnis für Arbeiten in spezifischen Gefahrenbereichen

Die Anweisungen von Mitarbeitern des Auftraggebers (z. B. Projektleiter, Sicherheitsfachkraft etc.) hinsichtlich werksspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst nach Erlaubnis und entsprechender Einweisung vom Projektleiter mit den Arbeiten beginnen.

4. Personal der Partnerfirma

4.1. Personaleinsatz

Das Personal der Partnerfirma ist vor Arbeitsaufnahme namentlich und unaufgefordert dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Partnerfirma richtet sich nach den Arbeitszeiten des Auftraggebers. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters möglich. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.

Bei Verlassen des Werksgeländes und bei Rückkehr während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma ab- und wieder anzumelden.

Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Qualifikationen erforderlich, so ist der Auftraggeber berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations-/Eignungsnachweise zu verlangen, z. B. für Schweißarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Bedienen von Flurförderzeuge, Kräne etc.

4.2. Unterweisung durch die Partnerfirma

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Arbeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten beim Auftraggeber und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für Personalhygiene- und Arbeitsschutzvorschriften des Auftraggebers.

Es darf ausschließlich Personal der Partnerfirma in den ausgewiesenen Hygienebereichen arbeiten, die entsprechend unterwiesen wurden.

Diese Unterweisung hat die Partnerfirma für ihr Personal durchzuführen, nachdem der Ansprechpartner der Partnerfirma die Schulung vom Auftraggeber erhalten hat.

Dies ist von der Partnerfirma zu dokumentieren und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

4.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Auf dem gesamten Werksgelände des Auftraggebers ist das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzhelmen vorgeschrieben. Schutzbrillen müssen in speziell gekennzeichneten Bereichen und bei Augen gefährdenden Arbeiten getragen werden. Weitere Schutzausrüstungen (Gehörschutz, Atemschutz etc.) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

4.4. Verhaltensregeln

4.4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Soweit Arbeiten im laufenden Betrieb erfolgen, muss die Partnerfirma sicherstellen, dass keine Staub- und/oder Geruchsbildung stattfindet, die die Produktqualität beeinflussen und/oder zu Produktverunreinigungen führen kann.

Bei Arbeiten mit Staub- und/oder Geruchsentwicklung ist für eine Abschrumpfung und ausreichende Belüftung bzw. für einen Luftabzug zu sorgen. Wenn Staub- und/oder Geruchsentwicklung bei Arbeiten entstehen, ist dies vorher mit dem Auftraggeber zu besprechen. Bei dieser Besprechung sind die Risiken und Maßnahmen zu bewerten.

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Gleiches gilt, falls kritische und gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen.

Rauchen ist in den Produktions- und Lagerbereichen sowie in Laborbereichen nicht gestattet; nur in ausgewiesenen

Dok-Nr.: AD_BPOfaD_00071	Version: 1 vom 2024-05-23	Geltungsbereich: BENEOPalatinit GmbH; SZ Einkauf	Seite: 1 von 4
-----------------------------	------------------------------	--	-------------------

Räumen und Bereichen darf geraucht werden (werksspezifische Regelungen sind zu beachten).

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten.

Das Klettern oder Stehen insbesondere auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z. B. Leitern, Podeste oder Gerüste, verwendet werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (z. B. explosionsgefährdete Bereiche).

Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren. Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von Mitarbeitern des Auftraggebers betätigt werden.

Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem Projektleiter gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass insbesondere Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmaterial sowie Notduschen und Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung der Arbeiten hat die Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Dies hat die Partnerfirma dem Projektleiter anzuzeigen.

4.4.2. Grundlegende Regelungen zur Personalhygiene (Bereich H1)

In Produktionsbereichen ist die eigene Arbeitskleidung durch bereitgestellte Einmalkittel abzudecken. Es besteht die Möglichkeit eigene saubere Kleidung zu tragen, sofern dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wird, dass die Kleidung regelmäßig (mind. 1 x wöchentlich) dokumentiert gewaschen wird.

Die Arbeitskleidung ist von privater Kleidung getrennt aufzubewahren.

Der Arbeitsplatz ist stets sauber und aufgeräumt zu halten.

In Produktionsräumen ist die Aufbewahrung und der Verzehr von Speisen und Getränken verboten. Speisen und Getränke sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. an dafür festgelegten Plätzen aufzubewahren und zu verzehren. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken an andere Stellen ist nicht erlaubt. Dies umfasst insbesondere auch Kaugummis und Bonbons.

Es ist untersagt, Gegenstände aus Glas (z.B. Getränkeflaschen, Glaskonserven, Porzellan, (Labor-)Thermometer) in die Produktions-, Lager- und Verladebereiche mitzunehmen. Probenahmegefäße aus Glas sind im Falle des Fehlens geeigneter Alternativen nach Rücksprache mit der Produktionsleitung von dieser Regelung ausgenommen. Diese dürfen nur durch geschultes Personal verwendet werden.

Rauchen ist in Produktions-, Lager- und Verladebereichen sowie in Labor- und Technikbereichen und auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten; nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen und Bereichen darf geraucht werden. Die Zigaretten sind in den dazu vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.

Hände sind in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, nach Verschmutzungen, nach dem Toilettengang oder Naseputzen, nach dem Rauchen und nach den Pausen zu reinigen. Es wird empfohlen, hierfür die Hautschutzpläne des Auftraggebers zu beachten.

Arzneimittel sind mit Ausnahme von Notfallmedizin in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren und einzunehmen.

Hautverletzungen und Wunden sind umgehend zu versorgen und durch einen Verbandbucheintrag zu dokumentieren. Sofern Pflaster erforderlich sind, dürfen nur farbige Pflaster mit Metallstreifenlage verwendet werden, damit eine Detektion mit Metalldetektoren ermöglicht wird.

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten ist darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen/Maßnahmen zur Vermeidung von

Produktverunreinigungen z. B. durch Fremdkörper getroffen werden (z. B. darf nur mit sauberem Werkzeug gearbeitet werden). Außerdem muss das eingesetzte Werkzeug sowie alle mitgeführten Gegenstände auf Vollständigkeit bei Beendigung der Arbeiten geprüft werden. Der Einsatz von Gegenständen aus Holz ist zu vermeiden.

Hygiene-Handschuhe sollten bei Kontakt mit produktberührten Anlagenteilen getragen werden (wenn nicht möglich, müssen Hände desinfiziert werden), bei Einsteigen in Aggregate müssen Schuhe sauber sein, ggf. sind Überschuhe zu tragen. Uhren, Schmuck und Piercing sind vor Betreten der Räume abzulegen.

Gegenstände (z. B. Werkzeuge, Stift) dürfen nicht oberhalb der Taille in Außentaschen getragen werden.

Fingernägel sind kurz geschritten, sauber und unlackiert. Künstliche Fingernägel dürfen nicht getragen werden. Parfüm und Aftershave sollten nicht übermäßig verwendet werden.

Im Falle des Eintrags von Fremdkörpern in das Produkt ist der direkte Vorgesetzte des Produktionsbereiches unaufgefordert, unmittelbar und umfassend zu informieren. Erkrankungen, bei denen die Möglichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern besteht (Symptome, z.B. Durchfall und/oder Erbrechen) sind durch den Ansprechpartner der Partnerfirma umgehend dem Projektleiter zu melden.

Heft- und Büroklammern, Reißzwecke und Messer mit Abbrechklingen sind verboten.

Es dürfen nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten scharfen Metallwerkzeuge, einschließlich Messern oder Nadeln, verwendet werden. Bei Abbruch oder Verlust ist der Projektleiter unverzüglich zu informieren.

Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen sind Fenster mit Insektengittern.

Dok-Nr.: AD_BPOfaD_00071	Version: 1 vom 2024-05-23	Geltungsbereich: BENEOPalatinit GmbH; SZ Einkauf	Seite: 2 von 4
-----------------------------	------------------------------	--	-------------------

Das Mitführen privater Mobiltelefone in Produktions-, Lager- und Verladebereichen ist verboten, soweit diese nicht aus medizinischen Gründen mitgeführt werden müssen.

4.4.3. Besondere Hygienevorschriften im unmittelbaren Vorfeld offener Produkte (Bereich H3)

Dieser Bereich darf nur mit besonderer Genehmigung und nach Einweisung in die geforderten Hygieneanforderungen betreten werden. In diesem Bereich sind, über die grundlegenden Regelungen zur Personalhygiene hinaus, Haarnetz, Brillenband, ggf. Bartbinde und bei Produktkontakt Hygienehandschuhe zu tragen. Beim Tragen von Haarnetzen und Bartbinden ist darauf zu achten, dass die Haare vollständig abgedeckt werden.

5. Technische Arbeitsmittel und Geräte, Gerüste

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z. B. Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfügung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Diese müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies umfasst auch eine regelmäßige Überprüfung der Werkzeuge und Geräte.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partnerfirma.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen des Auftraggebers dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin vom Auftraggeber Arbeitsmittel zur Nutzung überlassen werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Personal benutzt wird, das die Anforderungen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehrenden Unterweisungen und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Jegliche Überlassungen sind mittels Formblatt „Überlassung von Arbeitsmitteln an Partnerfirmen“ zu dokumentieren.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen dem Auftraggeber für jeden

Benutzer folgende Nachweise unaufgefordert vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Staplerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlassenen Arbeitsmittel
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch die Partnerfirma
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Einweisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Beschilderung ist von der Partnerfirma anzubringen. Die Gerüste sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Werden bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlossenen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Betriebsmittel verwendet, müssen diese über eine getrennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.

6. Werksverkehr

Auf dem Werksgelände einschließlich der Parkplätze ist die betriebliche Verkehrsregelung zu beachten. Für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassene Kraftfahrzeuge müssen den jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechen.

Das Befahren des Werksgeländes mit werksfremden Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung. Beauftragte des Auftraggebers (z. B. Pförtner, Werkschutz, Projektleiter) haben das Recht, Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

Jede Art von Stolperstellen auf Fußwegen, Durchgängen, Betriebsstellen und Straßen muss vermieden werden. Schweißkabel, Schläuche und provisorische Leitungen müssen sicherheitsgerecht verlegt und/oder entsprechend gekennzeichnet werden.

7. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Arbeit notwendigen Gefahrstoffe dem Auftraggeber schriftlich zu melden (siehe Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch den Auftraggeber das entsprechende EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Die Meldung erfolgt an den Projekt-

leiter. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z. B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist dem Projektleiter unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial geht ab Aufnahme in den Besitz der Partnerfirma über. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind dem Auftraggeber vor Beginn des Entsorgungsvorgangs nachzuweisen. Insbesondere die Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Beförderung von gefährlichen und un gefährlichen Abfällen sind dem Auftraggeber durch Bereitstellung der entsprechenden Nachweise zu Belegen. Die Einhaltung der Vorgaben zur Beförderung von Abfällen (§§ 53 und 54 (KrWG) und im Falle der Übergabe von Abfallgemischen an Vorbehandlungsanlagen deren Geeignetheit (§4 (2) und §9 (2) GewAbfV) sind dem Auftraggeber vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Fallen durch die Arbeiten der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, muss die Partnerfirma die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett übernehmen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Dok-Nr.: AD_BPOfaD_00071	Version: 1 vom 2024-05-23	Geltungsbereich: BENEOPalatinit GmbH; SZ Einkauf	Seite: 1 von 4
-----------------------------	------------------------------	--	-------------------

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vertraglich vereinbart ist.

Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die vom Auftraggeber bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch den Projektleiter bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit dem Projektleiter vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten.

8. Brand, Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat sicherzustellen, dass ihr Personal mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

9. Energiemanagement

Der Auftraggeber hat ein Energiemanagementsystem eingeführt. Verbesserungsvorschläge oder technische Alternativen zum Umgang mit Energie können dem Projektleiter jederzeit mitgeteilt werden.

10. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung.

Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Subunternehmer wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Subunternehmer gelten mithin als ihre Erfüllungsgehilfen.

11. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird dem Auftraggeber den Deckungsumfang dieser Versicherungen unaufgefordert mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice übergeben.

12. Geltende gesetzliche Regelungen

Die Partnerfirma führt die Arbeiten in eigener unternehmerischer Verantwortung durch.

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihr Personal anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z. B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber dem Auftraggeber gegenüber zu führen.

13. Kenntnis von Vorschriften

Alle genannten Vorschriften sind von der Partnerfirma aktiv vom Auftraggeber anzufordern, soweit ihr diese nicht bekannt sind.

14. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der hierin genannten Bedingungen kann der Auftraggeber u. a. das Personal der Partnerfirma vom Werksgelände verweisen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, z. B. Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

15. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Dok-Nr.: AD_BPOfaD_00071	Version: 1 vom 2024-05-23	Geltungsbereich: BENEOPalatinit GmbH; SZ Einkauf	Seite: 2 von 4
-----------------------------	------------------------------	--	-------------------